

Die neue AwSV

Praxisbericht aus der Baustoff-Recycling-Branche



Einleitung // Vorbemerkung

- REMEX Mineralstoff GmbH und Unternehmensverbund
 - Aufbereitung mineralischer Abfälle: Bauschutt, Schlacken, Straßenaufbruch
 - Betrieb von Aufbereitungsanlagen und Lageranlagen in 7 Bundesländern
 - Zumeist im Freien ohne Dach
 - Betriebseigene Tankstellen (Diesel und AddBlue)

- AwSV
 - Grundsätzlich positiv
 - Bundeseinheitliche Regelung
 - Ausdrückliche Regelungen zur Einstufung von Abfällen
 - Aber auch Unsicherheit bei Umsetzung und Vollzug



Einstufung

- § 10 Feste Gemische
 - Abfälle = feste Gemische und damit „allgemein wassergefährdend“
 - Möglichkeit der abweichenden Einstufung in der Praxis kaum Relevanz
 - Kriterien nach Ersatzbaustoffverordnung?

- Folgen bei Umgang mit wassergefährdenden und nicht wassergefährdenden Gemischen
 - Anlagen teilbar?
 - Änderung von Betriebsgenehmigungen nach Immissionsschutz?
 - Ausgangszustandsbericht bei IED-Anlagen?

Technische und organisatorische Anforderungen I

- Dokumentationspflichten
 - § 14 Abgrenzung und § 43 Anlagendokumentation
 - Umfang?

- § 15 Technisches Regelwerk TRwS
 - Vorgaben zu Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen
 - Vorgehen bei Überarbeitung der Technischen Regeln?
 - Bei Doppelregelungen und Diskrepanzen vorrangig die AwSV anwenden

- § 16 III Ausnahmen
 - Keine allgemeinen Kriterien für Einzelfallbetrachtung bekannt
 - Bislang geringe Praxisrelevanz

Technische und organisatorische Anforderungen II

- § 17 Grundsatzanforderungen
 - Primäre Sicherheitsbarriere: Kein Austritt wassergefährdender Stoffe durch Platzbefestigung
 - Ausführung der Platzbefestigung – Standards?
 - Aufkantung
 - Eluat: kein flüssiger wassergefährdender Stoff, sondern Abwasser

- §§ 18 ff. Rückhaltung, Entwässerung und Abwasseranlagen
 - Systematik: Rückhaltung = sekundäre Sicherheitsbarriere
 - Relevanz bei Anlagen mit festen Gemischen im Freien – Spezialregelungen § 25 f.

Technische und organisatorische Anforderungen III

- § 26 II Entfall der Rückhaltung bei Wasserzutritt
 - Löslichkeit < 10 Gramm / Liter
 - Maßgeblich ist der Abfall, nicht einzelne wassergefährdende Stoffe im Abfall
 - Vermutung aus Gesetzesbegründung: ausreichend oder Nachweis im Einzelfall?
 - Verhinderung von Eintrag in Gewässer
 - Allgemeine Formulierung – konkrete Umsetzung?
 - Flächenbefestigung
 - Kein Austritt von Niederschlagwasser auf Unterseite – Umsetzung? Standard?
 - Beseitigung von Abwasser – Kreislaufführung zur Platzbefeuchtung?
 - Große Relevanz bei Anlagenbetreibern

Vollzug und Übergangsvorschriften

- § 46 in Verbindung mit Anlage 5 Prüfpflichten
 - Betreiberpflicht – keine Überprüfung von Amts wegen
 - Zeitpunkt der ersten Prüfung
 - Regelfrist nach § 70 II
 - Aber auch außerordentliche Prüfung auf Anordnung der Überwachungsbehörde

- § 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen
 - Organisatorische und administrative Vorgaben gelten seit 1. August 2017
 - Grundsatz: technische Anpassungen nur nach Anordnung der Behörde
 - Grundlage für technische Anpassungen: Übereinstimmungsdokumentation § 68 III
 - Möglichkeit der Anordnung technischer Anpassungen bei Gefahr im Vollzug

So viel für jetzt

